

Die Europäische Kommission hat am 12.4.2016 erstmals einen Vorschlag für einen öffentlichen Ertragsteuerinformationsbericht (sog. öffentlicher Country-by-Country Report) für multinationale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Umsatz von über 750 Mio. Euro vorgelegt, heißt es in einer Meldung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 1.10.2021. Der Vorschlag sehe eine Änderung der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) vor. Am 25.2.2021 sei erstmals eine qualifizierte Mehrheit im Wettbewerbsfähigkeitsrat hergestellt worden. Danach seien informelle Trilog-Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament gefolgt. Am 28.9.2021 habe der Wettbewerbsfähigkeitsrat dem Vorschlag zur Änderung der Bilanzrichtlinie in erster Lesung zugestimmt. Nun müsse noch das Europäische Parlament zustimmen. Anschließend erfolge die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union. Die Änderung trete 20 Tage nach Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt in Kraft. Die Mitgliedstaaten hätten dann 18 Monate Zeit, die neuen Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. Länderbezogene Berichte multinationaler Unternehmensgruppen, die den Finanzbehörden zur Verfügung gestellt werden (Country-by-Country Reports für Finanzbehörden), gebe es bereits seit längerer Zeit. Diese seien Teil des sog. Base Erosion and Profit Shifting-Projekts (BEPS-Projekt) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). 2015 sei der Abschlussbericht des Aktionspunkts 13 vorgelegt worden, der u. a. das Country-by-Country Reporting für Finanzbehörden enthält. In Deutschland seien Unternehmensgruppen seit 2016 nach § 138a AO zum Country-by-Country Reporting für Finanzbehörden verpflichtet. Die multinationalen Unternehmensgruppen müssten den Finanzbehörden bestimmte Kennzahlen wie z. B. Umsatzerlöse, gezahlte Ertragsteuern, Gewinn und Eigenkapital mitteilen sowie alle Konzerneinheiten mit jeweiliger Hauptgeschäftstätigkeit auflisten. Die im Rahmen des öffentlichen Country-by-Country Reporting zu veröffentlichenden Kennzahlen seien größtenteils deckungsgleich mit denen des Country-by-Country Reporting für Finanzbehörden. Öffentliches Country-by-Country Reporting trage damit dazu bei, die Transparenz der wirtschaftlichen Aktivitäten multinationaler Unternehmensgruppen zu erhöhen und eine bessere öffentliche Kontrolle zu ermöglichen.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

GRI: Überarbeitete Universal Standards

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat ihre überarbeiteten Universal Standards veröffentlicht. Diese sollen die Grundlage ihrer anderen Nachhaltigkeitsstandards besonders in den Bereichen Due Diligence und Menschenrechte stärken. Die Standards sind unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar.

GRI: Neuer sektorspezifischer Standard

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat einen neuen Standard für die Öl- und Gas-Industrie veröffentlicht. Dieser soll die Transparenzanforderungen bezogen auf das Thema Nachhaltigkeit in diesem Sektor adressieren. Der Standard ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar.

➔ Zum Carbon Accounting s. auch den Beitrag von Müller/Otter/Hartau in diesem Heft.

IASB: Bitte um Informationsübermittlung zu IFRS 9

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat eine Bitte um Informationsübermittlung veröffentlicht. Diese soll helfen, die Umsetzbarkeit von IFRS 9 zu evaluieren. Der Aufruf ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Rückmeldungen werden bis zum 28.1.2022 erbeten.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter www.drsc.de.

EFRAG: Entwurf einer Stellungnahme zu ED/2021/07

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat den Entwurf einer Stellungnahme zu ED/2021/07 des International Accounting Standards Boards (IASB) veröffentlicht. Darin wird der Entwurf des IASB zu Angaben von Toch-

tergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht unterstützt. Der Entwurf ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

IASB/DRSC: Öffentliche Veranstaltung zu ED PS 1 Management Commentary am 26.10.2021

Am 26.10.2021, 17–18.30 Uhr (Europa/Berlin), führen der IASB und das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) eine gemeinsame virtuelle Öffentliche Veranstaltung zum aktuellen IASB Entwurf ED/2021/6 „Management Commentary“ durch. Der IASB hat den Entwurf im Mai dieses Jahres veröffentlicht und strebt damit ein umfassendes Rahmenwerk für Managementberichte (in Deutschland als „Lageberichte“ bezeichnet) an. Moderiert durch das DRSC-Präsidium wird der IASB-Mitarbeiterstab die wesentlichen Vorschläge des IASB vorstellen und mit den deutschen Stakeholdern in den Austausch treten. Hierzu hat auch der IASB-Vorsitzende Prof. Dr. Andreas Barckow seine Teilnahme angekündigt. Anmeldung bis zum 22.10.2021 mit Angabe des Namens und des Unternehmens/der Organisation unter bahrmann@drsc.de. Der Meeting-Link (WebEx) wird den registrierten Teilnehmern am Tag vor der Veranstaltung zugeschickt.

(www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IDW: Stellungnahme zum Vorschlag einer EU-Verordnung zu Green Bonds

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) begrüßt in einem unter www.idw.de abrufbaren Schreiben den Vorschlag einer Verordnung der EU-Kommission zur Schaffung von europäischen

grünen Anleihen (EU Green Bonds) als ein weiteres, wichtiges Element zur nachhaltigen Transformation der Wirtschaft. Insbes. ist die vorgesehene Einbindung eines externen Bewerter (reviewer) ein wichtiger Faktor, um den Erfolg europäischer grüner Anleihen auf der globalen Bühne zu gewährleisten. Dabei spricht sich das IDW dafür aus, im künftig vorgesehenen „Bericht des externen Bewerter“ die jeweiligen angewendeten Standards zu benennen. Mangelnde Klarheit über die vom jeweiligen Bewerter durchgeführten Prüfungshandlungen und die Aussagekraft der Einschätzungen des Bewerter könnten dagegen das Vertrauen der Anleger in europäische grüne Anleihen untergraben.

(IDW Aktuell vom 5.10.2021)

WPK: Mitwirkungspflichten von WP/vBP nach dem Geldwäschegesetz

Das Geldwäschegesetz verpflichtet WP/vBP zur Einhaltung bestimmter geldwäscherechtlicher Pflichten (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 Geldwäschegesetz – GwG). Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) hat als zuständige Geldwäschenaufsichtsbehörde für WP/vBP die Aufgabe, sicherzustellen, dass WP/vBP ihre geldwäscherechtlichen Pflichten erfüllen (§§ 50 Nr. 6, 51 Abs. 1 und 2 GwG). Damit die WPK diese Aufgabe erfüllen kann, sind WP/vBP durch das GwG zur Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflichten von WP/vBP erstrecken sich nicht nur auf die Erteilung von Auskünften über alle Geschäftstätigkeiten und Transaktionen, sondern auch auf die Pflicht, Unterlagen vorzulegen und Vor-Ort-Prüfungen in den Geschäftsräumen zu dulden (§ 52 Abs. 1, 2 und 3 GwG). So sind WP/vBP etwa im Rahmen der an-